

Dok.-Nr.: 9245250

DATEV-Hilfe

Anleitung vom 02.06.2021

**Relevant für:**

LODAS classic

LODAS comfort

LODAS compact

## Erstbeschäftigungsverhältnis bei geringfügiger Beschäftigung (Kontrollkästchen)

Deaktivieren Sie dieses Kontrollkästchen, wenn es sich bei einer geringfügigen Beschäftigung um ein zweites oder weiteres Beschäftigungsverhältnis handelt. Dies ist notwendig, da bei einer geringfügigen Beschäftigung nicht anhand der Steuerklasse erkannt werden kann, ob es sich um eine Erstbeschäftigung oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis handelt.

Wenn bei der betrieblichen Altersvorsorge der steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag ausgeschöpft (4% der RV-BBG) ist, können weitere 4% der RV-BBG steuerfrei bleiben. Diese Beiträge sind dann aber sv-pflichtig und fließen in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer (2% / 20%) ein.

Bei geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) in einem 2. oder weiteren Arbeitsverhältnis dürfen Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung weder nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei abgerechnet noch nach § 40b EStG mit 20% pauschal versteuert werden. In diesem Fall muss nach den individuellen Steuermerkmalen oder nach Steuerklasse 6 abgerechnet werden.

Copyright © DATEV eG